



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-61102-044056**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des § 32 Einkommensteuergesetz gefordert, damit auch ungeborene Kinder im steuerlichen Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, jede Schwangerschaft führe zu körperlichen und finanziellen Belastungen. Zum Wohl des Kindes werde eine Schwangere vom Staat in ihrer Handlungsfreiheit und in ihren Möglichkeiten, einer Arbeit nachzugehen, eingeschränkt. Durch den Vorschlag wären auch die mittleren Kosten für eine Erstausstattung von etwa 2.000 Euro ohne Bittstellertum abgedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Dabei gingen 175 Mitzeichnungen sowie 86 Diskussionsbeiträge ein. Darüber hinaus erreichten dem Petitionsausschuss auf dem Postwege zwei Unterstützungen des Anliegents.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Ein Kind wird gemäß § 32 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt. Ein Anspruch auf die steuerlichen Kinderfreibeträge und auf Kindergeld besteht grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes, das einen der



Berücksichtigungstatbestände des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt, also beispielsweise für einen Beruf ausgebildet wird.

Der Petitionsausschuss betont, dass das die Bearbeitung von Kindergeldanträgen einschließende Besteuerungsverfahren ein Massenverfahren ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bestimmte Lebenssachverhalte zu typisieren und zu vereinfachen, um zu verhindern, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis dafür entschieden, Kinder ab Vollendung der Geburt und höchstens bis zum Erreichen der geltenden Altersgrenze zu berücksichtigen und den Kindergeldanspruch nicht auf die Zeit vor der Geburt auszuweiten. Zwar können unter bestimmten Umständen Gesichtspunkte dafür sprechen, Kinder auch außerhalb dieses Zeitraums zu berücksichtigen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre aber von den Familienkassen kaum zu bewältigen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist der Gesetzgeber auch nicht gehalten, jegliche Aufwendungen zu berücksichtigen, die Eltern im Laufe des Lebens und gegebenenfalls bereits vor der Geburt ihrer Kinder entstehen können. Er muss im Interesse des Gemeinwohls auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen beachten. Dabei sind auch weitere Leistungen zu berücksichtigen, die der Staat finanziert und den Familien kostenlos zur Verfügung stellt.

Diese Entscheidung ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz ergibt sich zwar eine Schutz- und damit auch Handlungspflicht des Staates zugunsten des ungeborenen Lebens (BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 – BVerfGE 88, 203-366). Vor diesem Hintergrund soll der Staat durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass wirtschaftliche Not nicht zu Lasten des ungeborenen Lebens geht: Jedoch geht die Regelung nicht so weit, dass er den Eltern dabei alle Belastungen und Einschränkungen abnehmen müsste (BVerfGE 88, 203, 259). Vielmehr hat er im Einzelnen einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum (BVerfGE aaO, 259, 262).



## Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.